

Akteneinsicht

bericht bzw. die Übergabeverfügung. Diese Formen des A. gelten analog für Strafsachen mit unbekanntem Täter. Dabei ist zu beachten, daß bis zur Ermittlung des Täters der A. nach den bestehenden Hauptuntersuchungsrichtungen der Straftat erfolgen kann. Übersteigt eine Akte 150 Blatt, sind Aktenbände anzulegen, die jeweils mit Aktenvorblatt und Inhaltsverzeichnis beginnen, äußerlich durch die entsprechende Bandzahl kenntlich zu machen sind und jeweils mit Bl. — 1 — ff. fortgesetzt werden. -> *Aktenführung*

Akteneinsicht: Recht des -> *Verteidigers* nach Abschluß der Ermittlungen, das ihm auch — wenn dadurch die Ermittlungen nicht gefährdet werden — vor diesem Zeitpunkt eingeräumt werden kann. A. kann darüber hinaus zur Vorbereitung eines Gutachtens dem-* *Sachverständigen* gewährt werden. Das Gericht hat gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung Akteneinsicht zu gewähren. Im Strafverfahren gegen Jugendliche hat auch der vom Gericht bestellte Beistand A., jedoch nicht der gesetzliche Vertreter als Beistand eines volljährigen Angeklagten.

Aktenführung: die auf die Durchführung der Anzeigenprüfung, des Ermittlungsverfahrens und des gerichtlichen Strafverfahrens einschließlich der Einleitung und Kontrolle der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gerichtete, durch zentrale Weisungen einheitlich geregelte, rationale und übersichtliche Art und Weise der Speicherung von Informationen in einer Strafakte. Die A. erfolgt nach den für den -* *Aktenaufbau* geltenden Grundsätzen mit dem Ziel, jederzeit den Stand der Bearbei-

tung der Sache deutlich zu machen und hat den Charakter der Strafakte als kriminalistisch und juristisch bedeutsames Dokument der Beweisführung zu tragen. Neben Vordrucken, die ausschließlich durch die Untersuchungsorgane und den Generalstaatsanwalt der DDR herausgegeben werden, sind in die Akte alle Protokolle über Ermittlungshandlungen bzw. andere nicht formgebundene, schriftliche Unterlagen im Original aufzunehmen. Entsprechend den Erfordernissen können auf Weisung Unterlagen zur -> *Beweisführung* in einer gesonderten -> *Beweismittelakte* geführt werden. Die Anfertigung von Duplikationen ist in zentralen Weisungen geregelt.

Aktenvermerk: schriftlich fixierte -> *Ermittlungs- und Untersuchungs-handlungen*, sofern darüber mangels Bedeutung für die -> *Beweisführung* kein Protokoll (gern. § 104 StPO) aufgenommen werden muß. Im Unterschied zu den überwiegend formgebundenen Protokollen (z. B. Vernehmungsprotokolle, Beschlagnahmeprotokolle u. a. m.) ist der A. eine zulässige, rationale, in der äußeren Form nicht reglementierte, meist knapp formulierte Speicherung von für die Wahrheitsfindung notwendigen Informationen im Rahmen der Anzeigenprüfung und des Ermittlungsverfahrens. A. sind Bestandteile der -* *Aktenführung* und vervollständigen den Aussagegehalt der Akte. Sie sind im allgemeinen selbst kein -> *Beweismittel*, sondern haben nur prozeßleitenden Charakter.

Aktivierungsanalyse -> *Neutronenaktivierungsanalyse*

akustische Authentizitätsuntersuchungen: dienen in der kriminalistischen Untersuchung dem Zweck, die Ursprünglichkeit (Echtheit, Unver-